



schweizerischer verband der umweltfachleute
association suisse des professionnels de l'environnement
associazione svizzera dei professionisti dell'ambiente
swiss association of environmental professionals

sia fachverein
société spécialisée sia
società specializzata sia
sia group of specialists

Per Mail an:

seraina.dick@bafu.admin.ch

und donat.andrey@bafu.admin.ch

Winterthur & Fribourg 29. Aug. 2025

Stellungnahme des Schweizerischen Verbands der Umweltfachleute (svu|asep) zur Verordnung «über den Geltungsbereich für die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (GeVREG)»

Geschätzte Frau Direktorin Schneeberger, sehr geehrte Frau Seraina Dick,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) als nicht kommerziell tätiger Berufsverband in den Bereichen, Abfallwesen, Entsorgung, Umweltberatung und Umwelttechnik sowie weiteren Fachressorts, bedankt sich für den Einbezug in die vorliegende Vernehmlassung. Ebenso möchten wir uns für die, durch Frau Dick in Aussicht gestellte (kurze) Fristerstreckung bedanken - zumal die Frist für die Vernehmlassungen sich zu weiten Teilen mit den Sommerferien deckte.

Einleitung:

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute (svu|asep) nimmt gerne an der Anhörung zur Änderung der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (GeVREG) teil. Wir unterstützen die vorgeschlagene Revision, die darauf abzielt, den Geltungsbereich der Bundesverordnung (VREG) zu präzisieren und die Verantwortung der Hersteller auszuweiten. Wir sind überzeugt, dass die Änderung notwendig sei, um den schweizerischen Rechtsrahmen zu modernisieren und ihn mit den Anforderungen einer nachhaltigen Abfallwirtschaft in Einklang zu bringen, ohne dabei bestehende, Grundsätze und bewährte Technologien in Frage zu stellen.

1. Eine kohärentere Anwendung des Prinzips der Herstellerverantwortung:

Mit der Änderung der GeVREG wird die Anwendung des Prinzips der Herstellerverantwortung gestärkt: Eine Säule der schweizerischen Umweltpolitik und eine konkrete Umsetzung des Verursacherprinzips werden dadurch etabliert. Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs der Verordnung werden Hersteller und Importeure verpflichtet, eine größere Vielfalt von auf den Markt gebrachten Produkten ordnungsgemäß zurückzunehmen und zu entsorgen. Diese Verpflichtung sollte die Ökodesign-Gestaltung fördern und die geplante Obsoleszenz bei den einzelnen Produkten verringern.

Der erläuternde Bericht hebt hervor, dass mit dieser Verordnungsänderung, Schweizer Recht an die europäischen Praktiken angepasst würde. Die Einführung eines «offenen Geltungsbereichs»/«open scope» ist eine pragmatische Maßnahme, die es ermöglicht, alle elektrischen und elektronischen Geräte, einschließlich neu aufkommender Kategorien, einheitlich zu behandeln: Eine Harmonisierung um die Vergleichbarkeit statistischer Daten zu erleichtern und die Zusammenarbeit der Unternehmen, die auf dem schweizerischen und europäischen Markt tätig sind, zu vereinfachen.

2. Verbesserungen im Umweltmanagement von Abfällen:

Die Revision der Verordnung trägt zu einem besseren Umweltmanagement bei der Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (EEAG) bei:

Erweiterung des Geltungsbereichs: Der Text der Verordnung umfasst nun ausdrücklich Gerätekategorien, die spezifische Herausforderungen bei der Sammlung und Entsorgung darstellten, wie zum Beispiel Photovoltaikmodule oder elektrisch betriebene Fahrräder. Der erläuternde Bericht stellt klar, dass diese Produkte, die oft aus komplexen und teilweise gefährlichen Materialien bestehen, nicht immer zufriedenstellend behandelt wurden. Ihre Aufnahme in die Verordnung soll sicherstellen, dass dem Stand der Technik entsprechende Entsorgungswege eingerichtet werden, wodurch das Risiko von Umweltverschmutzung und Ressourcenverschwendung verringert wird.

Rationalisierung der Abfallbehandlung: Die neue Klassifizierung der Geräte in acht Kategorien, wie in Art. 1 der Verordnung definiert, basiert auf den aktuellen Behandlungsverfahren. Dieser Ansatz ist aus Sicht der Abfallwirtschaft logisch, da er Geräte mit ähnlicher Zusammensetzung an wertvollen und schadstoffhaltigen Stoffen gruppiert. Eine solche Kategorisierung erleichtert die Sortierung und nachgelagerte Behandlung, was potenziell die Recyclingquoten und die Qualität der gewonnenen Sekundärrohstoffe verbessern kann.

3. Eine vorteilhafte Klarstellung für Wirtschaft und Logistik:

Die vorgeschlagene Änderung bietet eine größere regulatorische Klarheit, und damit einen Vorteil für Wirtschaftsakteure und Logistikketten.

Transparenz für Marktteilnehmer: Der präzisere Geltungsbereich und die neue Kategorisierung der Produkte ermöglichen es Herstellern, Importeuren und Händlern, ihre rechtlichen Verpflichtungen besser zu identifizieren. Diese Transparenz verringert die Rechtsunsicherheit und kann die Einrichtung von Rücknahmesystemen vereinfachen.

Behandlung integrierter Geräte: Eine Bestimmung der Verordnung betrifft «fest in Bauten, Fahrzeugen oder anderen Objekten installierte» Geräte und Komponenten. Die Klarstellung, dass diese Elemente ausgebaut oder demontiert und der VREG unterstellt werden müssen, wenn die Kosten zumutbar sind, schließt eine regulatorische Lücke. Diese Maßnahme stellt sicher, dass wertvolle Ressourcen, die beispielsweise in Wärmepumpen oder Ladestationen enthalten sind, nicht verloren gehen und in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden können. Der erläuternde Bericht bestätigt, dass diese Bestimmung eine bessere Verwertung von Geräten am Ende ihrer Lebensdauer ermöglicht: Dies insbesondere im Bausektor.

4. Begrenzte Tragweite für Geräte, die ausschliesslich für den gewerblichen Einsatz bestimmt sind:

Gemäss dem erläuternden Bericht (Seite 3/20, unten) soll für Geräte, die ausschliesslich für den beruflichen **oder** gewerblichen Einsatz bestimmt sind, die Verpflichtung zur kostenlosen Rücknahme durch die Hersteller nicht gelten:

Aber diese Bestimmung, die unter Umständen durch die Existenz bereits etablierter Entsorgungswege für bestimmte Industrieanlagen gerechtfertigt erscheinen mag, gibt dennoch Anlass zur Besorgnis: Sie schafft eine beachtliche Ausnahme vom Prinzip der Herstellerverantwortung, einem Prinzip, welches als «Säule der VREG» gilt. Diese Ausnahme betreffe insbesondere jene Gerätekategorie, die nicht selten am komplexesten, und deshalb meist auch am teuersten zu behandeln wäre und potenziell am umweltschädlichsten ist. Indem die Verantwortung für die Entsorgung auf den Inhaber übertragen wird, besteht die Gefahr, dass der Anreiz für die Hersteller, langlebigere und leichter recycelbare Produkte zu entwickeln, verringert wird. Dies könnte auch zu Diskrepanzen und Unsicherheiten in Bezug auf die tatsächliche Einhaltung dieser Verpflichtung im ganzen Land führen.

Schliesslich ist uns aufgefallen, dass die Formulierung in der GeVREG in Art. 1, Abs. 4:

«Als Geräte und Bestandteile nach Art. 2 Absatz 3 VREG, die ausschliesslich für die berufliche **und** gewerbliche Nutzung konzipiert sind; ...»

...sich weder mit dem Text in Art. 2, Abs. 3 VREG, noch mit dem aktuellen Erläuterungstext deckt: Wo an beiden Orten die Adjektive «beruflich» resp. «gewerblich» mit «und» (anstelle von «oder») verbunden sind. Man könnte fragen: Gibt es überhaupt «berufliche» Nutzungen, welche nicht auch «gewerblich» sind?

Antwort: Allenfalls «staatliche» und insbesondere «schulische» Nutzungen: Gerade diesen «nicht-gewerblichen» Nutzungen sollte jedoch der Zugang zur den dezentralen, kostenfreien Rückgabemöglichkeiten nicht «tel quel» versperrt werden.

Ebenfalls können «gross-industrielle» Nutzungen kaum als «gewerblich» definiert werden; Bei Ihnen dürfte es jedoch zumindest für Mitteleuropa etablierte und umweltverantwortliche Entsorgungswege geben. Wir sind der Meinung, dass insbesondere für die Nutzungskategorien «staatlich und schulisch» keine generelle Ausnahme von der Herstellerverantwortung stipuliert und vor allem aber auch die kostenfreie Rückgabe garantiert werden muss.

Schlussfolgerungen:

Die Revision der GeVREG bringt wesentliche Verbesserungen mit sich, insbesondere durch die Erweiterung ihres Geltungsbereichs und die Klarstellung der Produktkategorien. Diese Aspekte sind für ein modernes und effizientes Management von Elektro- und Elektronik-Altgeräten unerlässlich. Wir empfehlen, bei dieser Gelegenheit der Revision der GeVREG für jene Nutzungskategorien mit Ausnahmebestimmungen etwas präzisere Formulierungen zu wählen um dadurch die Auslegung der VREG noch transparenter vorzuzeichnen.

Zudem bedauert der SVU, dass diese Ausnahmebedingungen für Geräte, die ausschliesslich für den gewerblichen Einsatz bestimmt sind, die Tragweite des Verursacherprinzips genau dort schwächen, wo die Verantwortung der Hersteller (und nicht der Händler oder Detailhändler) am stärksten gerechtfertigt wäre.

Wir sind der Ansicht, dass die Änderung ein positiver Schritt ist, der in diesem Punkt jedoch ambitionierter hätte sein können. Der svu|asep wird die Umsetzung dieser Bestimmungen und ihre tatsächliche Wirksamkeit vor Ort weiterhin aufmerksam verfolgen.

In diesem Sinne danken wir Ihnen zum Voraus für die Berücksichtigung unserer Hinweise und verbleiben mit freundlichen Grüssen:

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter für Vernehmlassungen,
Dr. sc. techn. ETH,

matthias.gfeller56@gmail.com

Tel.: 052 / 548 54 88

Die Präsidentin:



Nathalie Currat-Chanez

Présidente svu | asep

Cheffe de Département: Environnement